

## Konkurrentenklagen bei der Zulassung zu Berufen

Den Konkurrentenklagen im Zusammenhang mit der Zulassung zu bestimmten Berufen liegen Sachverhalte zugrunde, in denen sich der nicht berücksichtigte Bewerber gegen die Nichtberücksichtigung bei der Zulassung wendet. Wurde stattdessen ein anderer Bewerber zugelassen, kann im Wege der negativen Konkurrentenklage gegen diese Zulassung vorgegangen werden. Die Zulassung zu einem Beruf kann objektiven und subjektiven Berufszulassungsregelungen unterliegen. Besondere Bedeutung haben objektive Zulassungsbeschränkungen im Bereich des Notariatswesens und bei der Zulassung von Bezirksschornsteinfegern. Weil es sich bei Notariaten um besonders begehrte Ämter handelt, sind die Vergabeentscheidungen in diesem Bereich seit langem Gegenstand der Konkurrentenklage.

Konkurrenzstreitigkeiten sind auch bei Zulassungen im Personenbeförderungsrecht denkbar, wenn jemand eine Beförderungsgenehmigung beantragt. Wird ihm diese deswegen versagt, weil die Zahl der nach Gesetz zu vergebenden Genehmigungen erschöpft ist, kann der Antragsteller gerichtlich überprüfen lassen, ob ihm in rechtswidriger Weise ein anderer Bewerber vorgezogen wurde. Für die Konkurrentenklage um kontingentierte Konzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der erfolglose Bewerber neben der Verpflichtungsklage auch die dem Mitbewerber erteilte Genehmigung anfechten kann.

Nicht selten ergeben sich Konkurrenzprobleme unter Handwerkern. Hier geht es zumeist um Streitigkeiten alteingesessener Handwerksmeister, die sich gegen so genannte „*Outsider*“ zur Wehr setzen. Nach dem geltenden Recht ist für die selbständige Ausübung des Handwerks grundsätzlich ein Befähigungsnachweis erforderlich. Ein solcher Befähigungsnachweis ist die bestandene Meisterprüfung. In Ausnahmefällen sieht es das Gesetz vor, den Nachweis der zur selbständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise ohne die Ablegung der Meisterprüfung zu erbringen. Dagegen können sich dann diejenigen Handwerker wenden, die als Nachweis den Meisterbrief vorlegen mussten. Dabei ist zu beachten, dass die Meisterprüfung kein Mittel zum Schutz vor unerwünschter Konkurrenz darstellt. Vielmehr soll durch die Meisterschule, eine qualitative Auslese der Handwerker vorgenommen werden.